

**RS OGH 2000/5/31 9ObA19/00k,
8ObA54/15x, 8ObA48/16s,
9ObA89/16b, 9ObA149/17b,
9ObA92/18x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.2000

Norm

GewO 1859 §82 lite

Rechtssatz

Ob ein bestimmtes Verhalten des Arbeitnehmers die Annahme der Unzumutbarkeit der Weiterbeschäftigung im konkreten Fall rechtfertigt, ist insbesondere von der Schuldintensität, den näheren Umständen der Begehung, dem Ausmaß der Verfehlung und deren tatsächlichen oder möglichen Folgen und Auswirkungen auf den Betriebsablauf oder Dritte, der Verletzung betrieblicher Interesse, einer allfälligen Duldung des Verhaltens, der Art der Arbeit, der sozialen Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb, der Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie dem bisherigen Verhalten des Arbeitnehmers abhängig. Von besonderer Bedeutung ist das Gesamtverhalten des Arbeitnehmers. Es kommt stets auf die Umstände des Einzelfalles in Form einer Gesamtschau an.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 19/00k
Entscheidungstext OGH 31.05.2000 9 ObA 19/00k
- 8 ObA 54/15x
Entscheidungstext OGH 30.07.2015 8 ObA 54/15x
Auch
- 8 ObA 48/16s
Entscheidungstext OGH 27.09.2016 8 ObA 48/16s
- 9 ObA 89/16b
Entscheidungstext OGH 26.07.2016 9 ObA 89/16b
Auch
- 9 ObA 149/17b
Entscheidungstext OGH 30.01.2018 9 ObA 149/17b
Auch
- 9 ObA 92/18x
Entscheidungstext OGH 27.09.2018 9 ObA 92/18x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113899

Im RIS seit

30.06.2000

Zuletzt aktualisiert am

12.11.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at